

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Egger Beschichtungswerk Marienmünster GmbH & Co. KG

Standort

Gewerbegebiet 4 in 37696 Marienmünster

Anlagenbezeichnung

Holzfeuerungsanlage gemäß Nr. 8.1.1.5 des Anhanges der 4. BlmSchV; Oberflächenbehandlungsanlage gemäß Nr. 5.1.1.2 des Anhanges der 4. BlmSchV; holzverarbeitende Produktion

Datum der Überwachung

17.11.2021

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: mit zwei Personen und An- und Abfahrt 8 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 2 Stunden

Gesamtdauer: 10 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung des gesamten Betriebsbereiches hinsichtlich der Schutzgüter Lärm, Luft, AwSV, genehmigungskonforme Errichtung und Betrieb der Anlagen, Abwasser, Abfall

Datum der Veröffentlichung: 10. Februar 2022

Seite 2 von 2

Grundlage der Überwachung

- Genehmigungsbescheid vom 14.10.1991; Anzeige nach § 67 BlmSchG vom 16.01.2002
- weitere Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

Eraebni	is der l	Uberwacl	huna

☐ Geringfügige Mängel:
[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umw eltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]
☐ Erhebliche Mängel:
[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umw eltbe- einträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit an- schließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert w erden.]
☐ Schwerwiegende Mängel:
[Schw erw iegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umw eltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.
Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsver-

ordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Be-

Veranlasste Maßnahmen

sichtigung durchzuführen.]

keine